

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 64.

Freitag, den 5. März.

1847.

Bekanntmachung.

An die vacante Stelle eines Mitgliedes des Communalgarden-Ausschusses aus den Bataillons-Commandanten ist der Commandant des 3. Bataillons, Herr **Ernst Eduard Seiler**, Dr. phil., und als dessen Ersatzmann der Commandant des 1. Bataillons, Herr **Franz Eduard Engelmann**, Thierarzt und Schmiedemeister, gewählt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.
Leipzig, den 2. März 1847.

Der Communalgarden-Aussch.
S. W. Neumeister, Commandant.
Adv. Hermsdorf, Prot.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung einer Zugführerstelle bei der 13ten Compagnie ist bei der deshalb stattgehabten Wahl Herr **Johann Christian August Leidhold**, Saßgeber, zum Zugführer erwählt und von dem Communalgarden-Ausschusse in dieser Charge bestätigt worden. Das aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmgzetteln liegt bis zum 13. d. M. im Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.
Leipzig, den 2. März 1847.

Der Communalgarden-Aussch.
S. W. Neumeister, Commandant.
Adv. Hermsdorf, Prot.

Außerordentlicher Landtag.

Sitzung der zweiten Kammer am 2. März.
(Schluß.)

Dem Abgeordneten Dr. Schaffrath erwidert Staatsminister v. Kömmerich: im Decrete sei nicht verlangt, daß die Stände die Ansicht der Regierung annehmen sollten, sondern man möge nur die Frage unerledigt lassen; der Redner möge daher entschuldigen, wenn er ihm jetzt etwas auf seine Rede nicht erwidere. Der im §. 115 erwähnte Fall sei im Decrete gar nicht berührt. Hensel aus Bernstadt: ihm scheine der dritte Antrag gewissermaßen bedenklich, weil ein zu großes Zugeständniß darin liege, wenn man von vollständiger Erörterung absahen wolle; was im Decrete gesagt worden sei, zielt Alles auf eine Abänderung der Verfassungsurkunde in Bezug auf die Volksvertretung hin. Dr. Joseph: das Decret verlange keine Antwort? er könne nicht finden, wie es sich besser gestalten sollte, wenn das Decret nicht geprüft würde. Die Deputation habe übrigens das Recht der Stände ausdrücklich reservirt, sei also nicht ganz der Meinung der Regierung. Werde ein Recht der Stände angegriffen, so könne ihnen nicht verargt werden, wenn sie auf die schnellste Untersuchung und Vertheidigung derselben drängen. Der aus §. 115 entnommene Grund scheine gerade gegen die Regierung zu sprechen, denn hier trete eine Ausnahme vom Princip der Regierung ein. Weidauer hat weder Gründe, noch viel weniger überwiegende Gründe für die im Decrete ausgesprochene Meinung finden können und stimmt in traußer Anhänglichkeit an König und Verfassung für die Deputation. Lewiger macht auf einen Unterschied zwischen Ständen und Regierung aufmerksam, der zu sehr unangenehmen Verhältnisse führen könne: die Regierung wolle doch die Vorlagen über die Principfrage erst an die nächste Ständeversammlung bringen, dennoch beschränke sie jetzt die Rechte der Stände,

da sie bei Berathung anderer, als der allseitig für dringend anerkannten Fragen nicht erscheinen wolle. Der heutige Verhandlungsgegenstand sei ja auch kein solcher, über den allseitiges Einverständnis vorhanden, und doch seien die Herren Regierungskommissarien anwesend; warum erklärten sie denn da, nicht erscheinen zu wollen, wenn die Kammer über etwas brathen wolle, was etwa die Regierung nicht für so dringlich halte? Heuberer: es wäre gegen die Pflicht eines Volksvertreters gehandelt, wollte man sich solche Beschränkungen auferlegen lassen; die Regierung könne mit ihren Vorrechten vollkommen zufrieden sein. Beyer erklärt sich für die Deputation und gegen Hensel aus Bernstadt, welcher bemerkt, daß er von der Ansicht ausgehe, daß wenn die Regierung den Ständen bei außerordentlichen Landtagen das Petitionsrecht entziehen wolle, sie auf Abänderung der Verfassungsurkunde antragen solle. Referent Todt zum Schluß: die Kammer werde in Wahrung ihrer Rechte sich sicherlich von der Deputation nicht übertreffen lassen; der Vorschlag, von einer vollständigen Erörterung der Frage abzusehen, habe den Sinn, daß man nicht eine vollständige Erledigung versuchen solle. Er hoffe, diese werde später in einer Weise geschehen, welche die Rechte der Stände nicht beeinträchtige; denn diese Rechte habe auch jede andre Kammer gewahrt. Hierauf folgt die Abstimmung und es werden sämtliche Deputationsanträge einstimmig angenommen.

II. Die weiter aufgestellten Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der Kammer sind I., „daß der 23ste Wahlbezirk bei dem gegenwärtigen Landtage gänzlich unvertreten ist und bleibt.“ Hier beantragt die Dep., die Kammer wolle a) aus dem Nichtvorhandensein eines Abgeordneten für jenen Bezirk ein Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der 2. Kammer bei gegenwärtigem Landtage nicht ab-